



**Interpellation der SP-Fraktion
betreffend erhöhtes Parkinson-Risiko durch Pflanzenschutzmittel (PSM)**

(Vorlage Nr. 3718.1 - 17671)

Antwort des Regierungsrats
vom 10. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion reichte am 11. April 2024 die Interpellation betreffend erhöhtes Parkinson-Risiko durch Pflanzenschutzmittel (PSM) ein (Vorlage Nr. 3718.1 - 17671). Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 2. Mai 2024 an den Regierungsrat. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

1. Antworten auf die Fragen in der Interpellation

Frage 1: Wie viele Personen sind im Kanton Zug von der Parkinson-Krankheit betroffen? Wie werden diese Zahlen erhoben?

In der Schweiz gibt es kein nationales Parkinson-Register, sodass die Anzahl der von Parkinson betroffenen Menschen im Kanton Zug nur geschätzt werden kann. Laut dem Verein Parkinson Schweiz leiden über 15 000 Menschen in der Schweiz an einem Parkinson-Syndrom. Setzt man die Einwohnerzahl der Schweizer zur Zuger Bevölkerung ins Verhältnis, so sind im Kanton Zug schätzungsweise 220 Menschen von Parkinson betroffen.

Eine Auswertung der Daten der medizinischen Statistik der Krankenhäuser des Kantons Zug zeigt für das Jahr 2023, dass im stationären Bereich 158 Austrittsberichte mit dem Code «Primäres Parkinson-Syndrom» oder «Sekundäres Parkinson-Syndrom» als Haupt- oder Nebendiagnose kodiert wurden. Diese Daten beziehen sich auf den Wohnkanton der Patientinnen und Patienten und nicht auf den Standort der behandelnden Klinik. Diese Daten für das Jahr 2023 sind provisorisch. Zudem stellt diese Zahl nur einen Anhaltspunkt dar, da mehrere Austrittsberichte die gleiche Person betreffen könnten, wenn diese 2023 mehrmals hospitalisiert wurde. Andererseits wird es auch Parkinsonpatienten geben, die 2023 nie ein Zuger Spital aufgesucht haben.

Frage 2: Wie hoch ist der Anteil der Zuger Parkinsonbetroffenen, die in der Landwirtschaft tätig sind oder waren?

Wie viele Betroffene in der Landwirtschaft tätig sind oder waren, ist nicht bekannt.

Frage 3: Ist der Kanton Zug bereit, Massnahmen zu unterstützen, damit die Datenlage zum Zusammenhang zwischen Pflanzenschutzmitteln und Parkinson verbessert werden kann?

Der Regierungsrat würde Massnahmen zur Verbesserung der Datenlage grundsätzlich begrüssen. Der Kanton Zug verfügt jedoch nicht über die geeigneten Mittel und Institutionen, um selbst solche Studien durchzuführen. Zudem sind die Fallzahlen im Kanton zu klein, um

verlässliche Aussagen zu treffen; entsprechende Studien müssten landesweit durchgeführt werden.

Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass eine breite Risikobeurteilung von PSM stattfinden kann und damit die gesundheitliche Belastung der Landwirtinnen und Landwirte sowie der gesamten Bevölkerung reduziert werden kann?

Gemäss der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung betreffend den Umgang mit Chemikalien, welche die Gesundheit gefährden können, Sache des Bundes (Art. 118 Abs. 2 Bst. a BV). Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (PSM) wird entsprechend durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) geleitet und koordiniert. PSM dürfen nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie über eine Zulassung des BLV verfügen. Zugelassen werden dürfen PSM nur, wenn sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben. Beurteilt wird dabei auch die Sicherheit der beruflichen Anwenderinnen und Anwender. Im Zulassungsverfahren wirken nebst dem BLV auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW, Agroscope) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit.

Aus Sicht des Regierungsrats findet eine breite Risikobeurteilung von PSM bereits heute auf Bundesstufe statt. Im bestehenden System sind die genannten Bundesämter mit der Risikobeurteilung sowie der Zulassung von PSM beauftragt. Die Kantone vollziehen im Gebiet des Chemikalienrechts lediglich die Vorgaben des Bundes. Haben die zuständigen Bundesstellen eine Risikobeurteilung durchgeführt und für ein PSM eine Zulassung erteilt, kann diese nicht von einem Kanton aufgrund einer eigenen Risikobeurteilung abgeändert oder entzogen werden.

Das für die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit PSM zuständige Landwirtschaftsamt setzt sich jedoch schon heute für eine risikobewusste Verwendung von PSM ein. Dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Landwirtschaftsamt, dem im Bereich der Ausbildung, Beratung und Information tätigen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schluethof, dem für die Prüfung der Pflanzenschutzmittel-Geräte zuständigen Maschinenring Zug, dem Obstverband und dem Zuger Bauernverband ist die Sensibilisierung der Stakeholder mit der Thematik PSM im Kanton hoch.

2. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 10. September 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser